

zwischen

**Dautel GmbH
Dieselstraße 33
74211 Leingarten**

und

-nachfolgend als „Vertragspartner“ bezeichnet-

1. Vereinbarte Bedingungen

Für unsere Bestellungen gelten unter Ausschluss etwaiger Verkaufsbedingungen des Lieferanten, denen wir im Voraus widersprechen, diese Einkaufsbedingungen. Mit der Ausführung unserer Bestellung werden unsere Einkaufsbedingungen für diese und alle folgenden Aufträge anerkannt, auch wenn in einer Auftragsbestätigung, einem Lieferschein, einer Rechnung oder in sonstigen Schreiben des Lieferanten auf dessen Bedingungen verwiesen wird.

2. Bestellung

Bestellungen sind nur in schriftlicher Form verbindlich; Telefax und/oder E-Mail erfüllen die Schriftform. Telefonische oder mündliche Bestellungen oder Zusätze zu Bestellungen sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen. Telefax und/oder E-Mail erfüllen die Schriftform.

3. Schutzpflichten

Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen oder Muster, die von uns zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum. Sofern Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen oder Muster in Ausführung des Auftrages für uns entwickelt werden, werden sie unser Eigentum. Der Lieferant überträgt uns ausschließlich und unwiderruflich alle Rechte, die aufgrund der für uns in Ausführung des Auftrages nach dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz und dem Geschmacksmustergesetz entstehen. Der Lieferant räumt uns unwiderruflich ein ausschließliches Nutzungsrecht hinsichtlich der für uns in Ausführung des Auftrages entwickelten Darstellungen wie Zeichnungen, Skizzen, Muster etc. ein. Der von uns zu leistende Ausgleich für die Übertragung und Einräumung dieser Rechte ist in den Teilpreisen mit enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder zu vervielfältigen noch zur Einsichtnahme oder Verfügung Dritten zu überlassen, zugänglich zu machen oder sonst für einen außerhalb unserer Bestellungen liegenden Zweck zu verwenden und die danach hergestellten Waren weder im rohen Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikat an Dritte zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, solche Unterlagen und Gegenstände sowie das im Rahmen der Geschäftsbeziehung von uns übertragene Know-How als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Der Lieferant hat auch alle durch ihren Einsatz gewonnenen Kenntnisse geheim zu halten; dies gilt nicht, wenn diese ohne sein Zutun öffentlich zugänglich werden. Für Schäden, welche uns aus der schuldhaften Verletzung dieser

Prozessverantwortw.	Teilprozess	Teilprozessverantwortw.	Freigabe QMB	Datei	Stand	Seite
Sopalla	6.1 SEK	MA der Dautel GmbH	QMB	Q-Portal	01.02.22	1 von 5

Verpflichtung erwachsen, übernimmt der Lieferant die Haftung. Alle Unterlagen und Gegenstände sind an uns herauszugeben, soweit sie zur Ausführung des Auftrages nicht mehr benötigt werden.

4. Preise

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstigen Nebenkosten, Gebühren oder Abgaben (DDP Leingarten Incoterms 2020). Sind bei Auftragserteilung die Preise noch nicht festgelegt, so sind diese vom Lieferanten in der zurückzusendenden Kopie des Auftrags einzutragen. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn wir die Preise akzeptiert haben. Preiserhöhungen werden nur wirksam, wenn sie vor Auslieferung schriftlich mit uns vereinbart sind. Senkt der Lieferant nach Vertragsabschluss aber innerhalb der Zahlungsfrist, die mit uns vereinbarten Preise allgemein, so ist der herabgesetzte Preis auch uns gegenüber für die erfolgte Lieferung zu berechnen.

5. Lieferung, Fristen, Hindernisse

Die Leistungsgefahr geht bei ordnungsgemäßer Anlieferung (DDP Leingarten Incoterms 2020) auf uns über. Die ordnungsgemäße Anlieferung setzt die Einhaltung nachfolgender Lieferbedingungen voraus:

- 5.1 Die handelsüblichen oder vereinbarten Verpackungsvorschriften müssen genau eingehalten werden, durch Nichteinhaltung entstehende Mehrkosten oder Verluste gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant haftet für Beschädigungen der Ware, die infolge mangelhafter Verpackung verursacht werden, auch nach Gefahrübergang.
- 5.2 Von der Anlieferungszeit sind wir rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- 5.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen; auf ihm, sowie auf Rechnungen und im sonstigen Schriftverkehr sind stets unsere Bestellnummer sowie die weiter erforderlichen Daten anzugeben.
- 5.4 Wird den in der Bestellung angegebenen Lieferterminen/Fristen nicht innerhalb 10 Tagen nach Zugang der Bestellung widersprochen, so sind die von uns genannten Termine als verbindlich zu betrachten. Die vereinbarten Lieferzeiten sind verbindlich. Sind Lieferzeiten nicht kalendermäßig bestimmt, ist Fristbeginn der Zeitpunkt des Zugangs unserer verbindlichen Bestellung. Lieferungen dürfen weder zu früh noch zu spät erfolgen. Eine verfrühte Lieferung führt nicht zur früheren Fälligkeit des Lieferpreises.
- 5.5 Sofern eine nicht zu vermeidende Verzögerung der Lieferung zu erwarten ist, verpflichtet sich der Lieferant, uns dies unverzüglich unter gleichzeitigem Angebot eines neuen Liefertermins mitzuteilen. Liegt dieser später als 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin, sind wir zum Rücktritt berechtigt.
- 5.6 Erfolgt eine Lieferung oder eine vereinbarte Teillieferung schuldhaft ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Termin, so sind wir berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer Frist von 2 Wochen vom Vertrag zurückzutreten und Aufwendungsersatz sowie Ersatz des Vertrauensschadens oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Zur Abnahme nicht vereinbarter Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet.

Prozessverantwortw.	Teilprozess	Teilprozessverantwortw.	Freigabe QMB	Datei	Stand	Seite
Sopalla	6.1 SEK	MA der Dautel GmbH	QMB	Q-Portal	01.02.22	2 von 5

- 5.7 Höhere Gewalt (z. B. Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Pandemie etc.) berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder bei vorübergehenden Hindernissen die Abnahme auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Ein Anspruch auf Schadensersatz steht dem Lieferanten in diesen Fällen nicht zu.
- 5.8 Unser Anspruch auf Ersatz etwaigen Verzugsschadens wird durch eine verspätet erfolgte Lieferung oder die Ausübung des Rücktrittsrechts nicht berührt.

6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht prüfbar und nicht fällig. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an die jeweils auf der Bestellung angegebene Anschrift zu richten; sie darf nicht den Lieferungen beigelegt werden.
- 6.2 Sofern keine besondere Zahlung vereinbart ist, zahlen wir binnen 14 Arbeitstagen mit 3 % Skonto oder binnen 30 Arbeitstagen netto. Maßgebend ist das Rechnungseingangsdatum. Folgt die Lieferung nach, gilt das Datum des Tages, an dem die Anlieferung erfolgt oder, soweit vorgesehen, der Liefergegenstand abgenommen worden ist.

7. Garantie und Gewährleistung

- 7.1 Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass die Ware die angegebene und nach dem Vertrag vorausgesetzte Beschaffenheit hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und keine den Gebrauch, Verbrauch oder die Verarbeitung beeinträchtigenden Mängel aufweist.
- 7.2 Vereinbarte Material- oder Qualitätszertifikate müssen jeder Lieferung beigelegt werden.
- 7.3 Der Lieferant steht dafür ein, dass er für seine Produkte ein wirksames Qualitätssicherungssystem für Qualitätsprüfungen eingerichtet hat und aufrechterhält. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, muss das Qualitätssicherungssystem mindestens den Anforderungen nach DIN EN ISO 9001 in ihrer jeweils neusten Fassung entsprechen, wobei eine Weiterentwicklung nach VDA 6.1 und QS 9000 erwartet wird.
- 7.4 Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, werden wir Transportschäden oder offensichtliche Mängel unverzüglich rügen. Über die Obliegenheit zur Stichprobenprüfung hinaus werden wir jedes gelieferte Teil vor der Verarbeitung auf erkennbare Mängel hin untersuchen. Der Lieferant erkennt an, dass diese Art der Untersuchung als eine im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunliche Untersuchung anzusehen ist. Entdeckte mangelhafte Teile werden ausgesondert und unverzüglich gerügt.
- 7.5 Unbeschadet der Rückgriffsrechte gem. §§ 478 f BGB leistet der Lieferant für nicht vereinbarungsgemäß gelieferte bzw. mangelhafte Ware wie folgt Gewähr:

Das Wahlrecht zwischen Nachlieferung und Nachbesserung steht uns auch dann noch zu, wenn sich die Mängel erst während der Be- oder Verarbeitung herausstellen. Anstatt der Nachbesserung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch andere vornehmen zu lassen, wenn der Lieferant trotz Mitteilung des Mangels und des drohenden Schadens nicht

Prozessverantwort.	Teilprozess	Teilprozessverantwort.	Freigabe QMB	Datei	Stand	Seite
Sopalla	6.1 SEK	MA der Dautel GmbH	QMB	Q-Portal	01.02.22	3 von 5

unverzöglich nacherfüllt oder die Nacherfüllung ablehnt. Gleiches gilt, wenn der Lieferant innerhalb einer Frist von 2 Wochen den gerügten Mangel nicht durch Nachbesserung beseitigt oder Ersatz geliefert hat. Lässt der Lieferant eine mit der Mängelrüge gesetzte Frist von 2 Wochen ungenutzt verstreichen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Aufwendungsersatz sowie Ersatz des Vertrauensschadens oder Schadensersatz statt der Leistung zu fordern. Nach Fristablauf sind wir nicht mehr verpflichtet, die Nacherfüllung anzunehmen.

- 7.6 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Anlieferung, beträgt 36 Monate für alle Garantie- und Mängelansprüche und wird durch Zugang unserer schriftlichen Mängelrüge gehemmt. Für nachgebesserte oder ersetzte Ware beginnt die Frist nach Abnahme der Nachbesserung oder Anlieferung der Ersatzware neu, wenn der Lieferant nicht ausdrücklich aus Kulanzgründen nacherfüllt hat oder dem Neubeginn der Frist bei der Abnahme der Nachbesserung oder der Anlieferung der Ersatzware nicht ausdrücklich widerspricht.

8. Haftung

- 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Produkte mangelfrei sind. Sollten wir im Rahmen der Produkthaftung wegen Fehlern in Anspruch genommen werden, die auf Ursachen zurückgehen, welche der Lieferant gesetzt hat, wird uns dieser im Innenverhältnis freistellen.
- 8.2 Der Lieferant wird eine auf Anfrage nachzuweisende Betriebs- und Produkthaftungspflichtversicherung unterhalten, welche den Anforderungen des für den Lieferanten erkennbaren Einsatzzwecks der Ware genügt. Der Lieferant ist berechtigt, die zur Risikoeinschätzung benötigten Informationen von uns zu erhalten.
- 8.3 Für Verzugsschäden haftet der Lieferant im gesetzlichen Umfang. Ohne Nachweis sind wir berechtigt, 15 % des vereinbarten Nettoeinkaufspreises des verspäteten Teils der Lieferung zu berechnen. Der Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Schadens ist zulässig.
- 8.4 Die Haftung für Schadensersatzansprüche aus Vertragsverletzung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Aufgrund der gegebenen Garantien und des eingerichteten Qualitätssicherungssystems wird im Schadensfall das Verschulden des Lieferanten vermutet. Der Entlastungsbeweis ist zulässig.

9. Aufrechnung

Zur Aufrechnung gegen Forderungen des Lieferanten sind wir auch dann berechtigt, wenn die Fälligkeiten der beiderseitigen Ansprüche verschieden sind oder wenn verschiedene Zahlungsformen vereinbart worden sind.

10. Forderungsabtretung

Die Abtretung der Forderungen des Lieferanten ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung verboten.

Prozessverantwort.	Teilprozess	Teilprozessverantwort.	Freigabe QMB	Datei	Stand	Seite
Sopalla	6.1 SEK	MA der Dautel GmbH	QMB	Q-Portal	01.02.22	4 von 5

11. Rücktrittsrecht in besonderen Fällen

Bei Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten, bei Wechsel- oder Scheckprotesten, bei nicht nur vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten, bei nicht nur vorübergehenden, unberechtigten Zahlungseinstellungen oder dann, wenn ein außergerichtliches Vergleichsverfahren (Moratorium) angestrebt wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

12.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sollte der Lieferant kein Unternehmer sein, gelten anstatt unserer Einkaufsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist 74211 Leingarten.

12.3 Gerichtsstand ist nach unserer Wahl, auch bei Wechsel-, Scheck- und Urkundenverfahren Heilbronn/Neckar oder der Sitz des Lieferanten.

12.4 Soweit nicht anders vereinbart, ist die Vertragssprache Deutsch. Liegt eine Fassung in einer anderen Fremdsprache vor, so ist für die Auslegung des Vertrages ausschließlich die deutsche Fassung maßgebend

Dautel GmbH

Leingarten, den

Dautel
Stempel_____
Ort, Datum_____
rechtsverbindliche Unterschrift_____
Lieferant
Stempel_____
Ort, Datum_____
rechtsverbindliche Unterschrift